

# Betriebssatzung für das NürnbergStift (NürnbergStiftSatzung – NüStS)

Vom 7. Oktober 1998 (Amtsblatt S. 532),

zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2025 (Amtsblatt S. 437)

Die Stadt Nürnberg erläßt auf Grund von Art. 23 und 95 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) sowie § 3 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBl. S.195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220) folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht:

- § 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Steuerbegünstigte Zwecke
- § 4 Für das NürnbergStift zuständige Organe
- § 5 Werkleitung
- § 6 Zuständigkeit des Werkausschusses
- § 7 Zuständigkeit des Stadtrats
- § 8 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
- § 9 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung
- § 10 Verpflichtungserklärungen
- § 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 12 Wirtschaftsjahr
- § 13 Auflösung der Körperschaft
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## § 1

### **Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

(1) Die ambulanten, teilstationären und vollstationären Einrichtungen nach Pflegewohnqualitätsgesetz, SGB V und SGB XI werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.

(2) Das Unternehmen führt den Namen „NürnbergStift“ (NüSt).

(3) Das Stammkapital des Unternehmens beträgt 620.000 Euro.

## § 2

### Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgabe des NürnbergStift ist es, insbesondere zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung der älteren Bevölkerung und zur Aufrechterhaltung der Trägervielfalt ambulante, teilstationäre und vollstationäre Angebote und Einrichtungen nach Pflegewohnqualitätsgesetz, SGB V und SGB XI zu betreiben.

(2) Das NürnbergStift kann darüber hinaus alle Maßnahmen durchführen, die den Betriebszweck fördern. Dieser umfasst z. B. Leistungen im Bereich der Vor- und Nachsorge, der Hilfsmittelversorgung, der geriatrischen Rehabilitation, der Ergotherapie, der physikalischen Therapie, der Krankengymnastik und der Aus- und Fortbildung. Hierzu gehört auch der Abschluß von Zweckvereinbarungen.

(3) Der Eigenbetrieb NürnbergStift ist zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben befugt, Verwaltungsakte zu erlassen.

## § 3

### Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Das NürnbergStift verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Die Zwecke des NürnbergStifts sind die Förderung der Berufsbildung, der Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 2 dieser Satzung dargestellten Maßnahmen.

(2) Das NürnbergStift ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des NürnbergStift dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Nürnberg erhält keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des NürnbergStift. Die Stadt Nürnberg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des NürnbergStift oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NürnbergStift fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Das NürnbergStift verwirklicht die in Abs. 1 genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens nach § 57 Abs. 3 AO mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, insbesondere mit den zum Unternehmensverbund um die Stadt Nürnberg gehörenden Betrieben gewerblicher Art sowie Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, durch das Erbringen oder die Inanspruchnahme von Leistungen, insbesondere von Dienstleistungen aller Art, durch Nutzungsüberlassungen, durch Lieferungen oder durch Personaldienstleistungen.

(6) Die Satzungszwecke können auch verwirklicht werden durch die Weitergabe bzw. Zuwendung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung der in der Abgabenordnung genannten steuerbegünstigten Zwecke. Die Förderung kann auch durch die vergünstigte Überlassung von Gütern und Leistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke erfolgen. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

## § 4

### Für das NürnbergStift zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des NürnbergStift sind:

Werkleitung (§ 5)

Werkausschuß (§ 6)

Stadtrat (§ 7)

Oberbürgermeister (§ 8)

## **§ 5**

### **Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus der Referentin / dem Referenten für Jugend, Familie und Soziales als Erste Werkleiterin / Erster Werkleiter und bis zu zwei weiteren Werkleiterinnen bzw. Werkleitern. Die Amtszeit der weiteren Werkleiterinnen und Werkleiter kann befristet werden; in diesem Fall ist eine erneute Bestellung zulässig. Die weiteren Werkleiterinnen und Werkleiter sind gleichberechtigt. Weiteres wird durch Geschäftsanweisung geregelt.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des NürnbergStift. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
1. Die selbständige verantwortliche Leitung des NürnbergStift einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
  2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
  3. Der Abschluß von Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen mit den Kostenträgern.
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im NürnbergStift tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1 GO auf die Werkleitung übertragen hat.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des NürnbergStift die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuß geben ihr in Angelegenheiten des NürnbergStift die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) In Angelegenheiten des NürnbergStift vertritt die Werkleitung, soweit es sich um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen. Näheres wird in der Geschäftsanweisung geregelt.
- (7) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuß halbjährig Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich vorzulegen.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit des Werkausschusses**

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des NürnbergStift tätig, die dem Stadtrat zur Beschlußfassung vorbehalten sind.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Unternehmens, soweit nicht die Werkleitung (§ 5), der Stadtrat (§ 7) oder der Oberbürgermeister (§ 8) zuständig ist, insbesondere über
1. Erlass einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung;
  2. Projektgenehmigung bei Bauvorhaben mit Baukosten von mehr als 1,0 Mio. Euro, sowie Genehmigung neuer Gesamtkosten bei Überschreitung der genehmigten Kosten um mehr als 10 %, mindestens aber 500.000,-- Euro;

3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 500.000,-- Euro übersteigen;
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art (z. B. Erwerb, Veräußerung, Belastungen, grundstücksgleiche Rechte, Versteigerungen, Enteignungen, Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse), wenn der Geschäftswert im Einzelfall 250.000,-- Euro übersteigt;
5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen im Rahmen der Kreditermächtigung für betriebliche Zwecke, soweit sie den Betrag von 150.000,-- Euro überschreiten;
6. die Vergabe von Lieferungen, Dienstleistungen, Konzessionen, Bauleistungen und freiberuflichen Dienstleistungen, wenn der Wert 750.000,-- Euro übersteigt (bei Nachtragsangeboten und Auftragsänderungen gelten dieselben Wertgrenzen);
7. Erlass von Forderungen und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 25.000,-- Euro beträgt;
8. die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 50.000,-- Euro beträgt;
9. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist; die Bestellung der Heimleitungen des Pflegezentrums Sebastianspital, des August-Meier-Hauses, der Senioren-Wohnanlage St. Johannis und der Senioren-Wohnanlage Platnersberg fällt in die Zuständigkeit des Werkausschusses;
10. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

## § 7

### Zuständigkeit des Stadtrats

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung.
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und Regelung der Dienstverhältnisse.
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Mitarbeitenden, soweit nicht Werkausschuß, Oberbürgermeister oder Werkleitung zuständig ist.
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß.
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
8. Rückzahlung von Eigenkapital.
9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art (z. B. Erwerb, Veräußerung, Belastungen, grundstücksgleiche Rechte, Versteigerungen, Enteignungen, Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse), wenn der Geschäftswert im Einzelfall den Betrag von 1 Mio. Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich Grundstücke) unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des NürnbergStift.

11. Änderungen der Rechtsform des NürnbergStift.

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuß zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit des Oberbürgermeisters**

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(2) Der Oberbürgermeister erläßt anstelle des Stadtrats und des Werkausschusses für das NürnbergStift dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

## **§ 9**

### **Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung**

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen. Die Leistungsbeziehungen zwischen NürnbergStift und Stadt werden durch Vereinbarungen geregelt.

## **§ 10**

### **Verpflichtungserklärungen**

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „NürnbergStift“. Übersteigt die Verpflichtungserklärung den Betrag von 250.000 Euro, sind die Unterschriften von jeweils 2 Vertretungsberechtigten erforderlich.

(2) Die Werkleiterinnen und Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Das NürnbergStift ist als Dienstleistungsunternehmen sparsam und wirtschaftlich zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, sowie die Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV).

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des NürnbergStift ist das Kalenderjahr.

**§ 13**

**Auflösung der Körperschaft**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Nürnberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 14**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Altenwohnheime und die Alten- und Pflegeheime der Stadt Nürnberg vom 11. Mai 1979 (Amtsblatt S. 86), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. August 1994 (Amtsblatt S. 292) und die Satzung für die geriatrische Rehabilitationseinrichtung vom 10. Dezember 1992 (Amtsblatt S. 495), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. August 1994 (Amtsblatt S. 292), außer Kraft.